

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutsch, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Ing. Schnitzhofer (Nr. 343 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 1. April 2020 mit dem Antrag befasst.

Die aufgrund der „COVID-19-Pandemie“ notwendig gewordenen Maßnahmen umfassten unter anderem das Aussetzen des Unterrichtes an den Schulen. Von diesem Entfall seien auch die Kandidatinnen und Kandidaten für die Abschlussprüfung an den landwirtschaftlichen Fachschulen in Salzburg betroffen. Mit dem gegenständlichen Gesetzesantrag solle ein neuer § 133a in das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 eingefügt werden. Damit solle der Schulbehörde für das landwirtschaftliche Schulwesen die Möglichkeit gegeben werden, Abweichungen zu den Bestimmungen des 5. bis 7. Abschnittes des 3. Hauptstückes dieses Gesetzes über die Abschlussprüfung zu treffen, um der besonderen Sachlage zum jeweiligen Zeitpunkt situationsangepasst Rechnung tragen zu können. Es handle sich um eine vorsorgliche Maßnahme für jene Kandidatinnen und Kandidaten, die im Schuljahr 2019/20 zur Abschlussprüfung antreten sollen, wollen oder können. Mit der Formulierung „Abschlussprüfung für das Schuljahr 2019/20“ sollen alle Abschlussprüfungen umfasst werden, die für das Schuljahr 2019/20 geplant seien. Die Wortfolge „für das Schuljahr“ soll die Unabhängigkeit von dem im § 14 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz 2018 festgelegten Beginn und Ende eines Schuljahres ausdrücken. Damit würden auch Wiederholungsprüfungen umfasst. Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über dieses Gesetz die genaue Entwicklung der Pandemie noch nicht mit ausreichender Sicherheit vorhergesehen werden könne, würden für den Regelungsinhalt der Verordnung lediglich Mindestanforderungen normiert, damit zum Zeitpunkt des Erlasses der entsprechenden Verordnung eine höchstmögliche Anpassung an die dann gegebene Sachlage gewährleistet werden könne. Diese jedenfalls zu treffenden Regelungen sollen auch in einer Bezugnahme auf die oder einer Wiederholung der gesetzlichen Bestimmungen des 7. Abschnittes des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2018 bestehen können.

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Ziffern 1., 2. und 3. keine Wortmeldungen und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutsch, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Ing. Schnitzhofer betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 343 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 1. April 2020

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Schnitzhofer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. April 2020:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.